

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1351K – JÄHRLICHE KÜNDIGUNG NACH EINEM JAHR

Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann unter denselben Voraussetzungen kündigen, wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer zum Betrieb seines Unternehmers gehört.

Im Falle einer Kündigung aufgrund dieser Bestimmung wird eine Nachtragsprämie wegen des für eine längere Vertragsdauer kalkulierten Laufzeitvorteils nicht nachverrechnet.